

Förderkatalog

Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn

gültig ab 1. Juli 2024

Alle nachstehend angeführten Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn und werden allen BürgerInnen, welche eine polizeiliche Hauptwohnsitzmeldung an der Förderadresse für mindestens 3 Monate in Strasshof an der Nordbahn haben, und nach Maßgabe der budgetären Mittel gewährt, wobei keinerlei Abgaberrückstände aushaftend sein dürfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Rechnungsdatum der beantragten Förderung darf maximal 2 Jahre ab Förderansuchen zurückliegen. Sollte der Förderantrag nicht vollständig sein oder Beilagen fehlen, hat der Antragsteller ab Einreichung 8 Wochen Zeit, diesen Mischstand zu beheben. Kommt er dieser Frist nicht nach, wird der Förderantrag mangels Fördervoraussetzungen abgelehnt.

HEIZUNGSANLAGEN FÜR NEUBAUTEN

Die Förderung wird für Neubauten von Ein-/ Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser, welche Wärmepumpen für Heizungen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (Minimalleistung von 2 kWp) für Wohngebäude, gewährt.

Pro neuen Heizungssystem kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Gefördert werden nur Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP (Global Warming Potential) ≤ 1500 .

Diesbezüglich wird von der Gemeinde ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von € 500,-- gewährt.

Voraussetzungen: Erfüllung aller zivilrechtlicher und behördlicher Erfordernisse und Bewilligungen. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und hat eine baurechtlich fertiggestellte Wohneinheit zu versorgen. Der Förderwerber verpflichtet sich, Kontrollen der Förderstelle zu dulden. Bei Leasingfinanzierung

einer Photovoltaikanlage ist die Vorlage des Leasingvertrages erforderlich, wobei eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn nach Ablauf der Leasingverpflichtung die Photovoltaikanlage auch in das Eigentum des Förderwerbers übergeht. Die Inanspruchnahme dieser Förderungen ist maximal einmal pro Wohneinheit und innerhalb 10 Kalenderjahren möglich.

ERSATZ EINES FOSSILEN HEIZUNGSSYSTEMS DURCH EIN NEUES KLIMAFREUNDLICHES HEIZUNGSSYSTEM

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) von Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser auf eines der folgenden Heizungssysteme:

- 1.) Stückholzkessel mit Pufferspeicher
- 2.) Hackschnitzelheizungen
- 3.) Pellets-Anlagen
- 4.) Fernwärmeanschlüsse
- 5.) Wärmepumpen mit einem GWP ≤ 1500 für Heizungen für Wohngebäude
- 6.) Wärmepumpen mit einem GWP zwischen 1501 und 2000 für Heizungen für Wohngebäude

Pro neuen Heizungssystem kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

Diesbezüglich wird von der Gemeinde ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von € 400,-- bei den Heizungssystemen 1-5, € 300,-- beim Heizungssystem 6 gewährt.

Sollte eine Bundesförderung aus „Sauber Heizen für Alle“ bezogen werden, gewährt die Gemeinde keine Förderung.

Voraussetzungen: Erfüllung aller zivilrechtlicher und behördlicher Erfordernisse und Bewilligungen. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und hat eine baurechtlich fertiggestellte Wohneinheit zu versorgen. Der Förderwerber verpflichtet sich, Kontrollen der Förderstelle zu dulden. Die Inanspruchnahme dieser Förderungen ist maximal einmal pro Wohneinheit und innerhalb 10 Kalenderjahren möglich.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN, AUCH LEASINGVARIANTE MÖGLICH

Die Förderhöhe beträgt € 50,-- pro kWp. Die Anlage muss eine Mindestleistung von 2 kWp ausweisen. Es werden bis zu maximal 7 kWp gefördert.

Es kann pro neuer Photovoltaikanlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

Voraussetzungen: Erfüllung aller zivilrechtlicher und behördlicher Erfordernisse und Bewilligungen. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und hat eine baurechtlich fertiggestellte Wohneinheit zu versorgen. Der Förderwerber verpflichtet sich, Kontrollen der Förderstelle zu dulden. Bei Leasingfinanzierung einer Photovoltaikanlage ist die Vorlage des Leasingvertrages erforderlich, wobei eine Förderung nur dann gewährt wird, wenn nach Ablauf der Leasingverpflichtung die Photovoltaikanlage auch in das Eigentum der Förderwerbers übergeht. Die Inanspruchnahme dieser Förderungen ist maximal einmal pro Wohneinheit und innerhalb 10 Kalenderjahren möglich.

BEHINDERTENFAHRZEUGE

Der Ankauf von Behindertenfahrzeugen (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug) wird seitens der Gemeinde mit 15 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit € 750,-- gefördert.

Voraussetzungen: Eine Antragstellung ist ausnahmslos mit der Vorlage eines Behindertenausweises mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ möglich. Sollte die

Anschaffung durch Leasing finanziert werden, so muss der Leasingvertrag eine Mindestlaufzeit von 4 Jahren aufweisen und ist der Förderstelle vorzulegen. Die Inanspruchnahme dieser Förderung ist maximal einmal innerhalb von 5 Kalenderjahren möglich.

KLIMAFITTE BÄUME

Die Förderung gilt für den Kauf der unten genannten klimafitten Baumarten. Der Baum muss auf einem privaten Grundstück innerhalb des Gemeindegebietes gepflanzt werden. Jeder Haushalt kann maximal einmal innerhalb 3 Kalenderjahren 25 % der Anschaffungskosten jedoch maximal € 40,-- für den Kauf eines Baumes beantragen. Je 500 m² Grundstücksanteil kann ein geförderter Baum beantragt werden. Die Mindesthöhe des geförderten Baumes muss 1,0 m betragen.

Klimafitte Bäume:

- Feldahorn (*Acer Campestre*)
- Blumenesche (*Fraxinus ornus*)
- Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)
- Steinweichsel (*Prunus mahaleb*)
- Baumhasel (*Corylus colurna*)
- Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
- Eisenholzbaum (*Parrotia persica*)
- Zierapfel (*Malus sp.*)

Ziel dieser Förderung ist es, ökologische und mikroklimatische Bedingungen in Strasshof – so auch im eigenen Garten – weiter zu verbessern. Klimafitte Bäume im eigenen Garten wirken klimaregulierend und verbessern das Wohlbefinden während der Hitzeperioden.

GEHSTEIGFÖRDERUNG

Liegenschaftseigentümer, die den Gehsteig vor ihrem Grundstück in Eigenregie herstellen, können um Förderung ansuchen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- 1.) Vor Beginn der Arbeiten Kontaktaufnahme mit der Gemeinde
- 2.) Ausführung wird mit einem Mitarbeiter der Gemeinde vor Ort festgelegt
- 3.) Endabnahme mit einem Mitarbeiter der Gemeinde
- 4.) Staubfreie Gehsteigoberfläche (Asphalt, Beton, Betonsteine)

Bei Zutreffen der oben angeführten Fördervoraussetzungen werden pro Laufmeter Gehsteig € 70,-- vergütet.

Ist die Herstellung eines Gehsteiges in Straßen, die nach § 12 NÖ Straßengesetz bewilligt wurden, nicht vorgesehen oder technisch nicht möglich, so können anstelle eines Gehsteiges auch befahrbare Rasengittersteine verlegt werden. Dafür werden seitens der Gemeinde € 50,--/m² vergütet, sofern die Fördervoraussetzungen der Punkte 1-3 erfüllt sind. Eine Inanspruchnahme dieser Förderungen ist nur einmal innerhalb von 20 Kalenderjahren möglich.

RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

Alle gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Strasshof an der Nordbahn und deren Gebäude, die im Eigentum der jeweilig gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft stehen, erhalten über schriftliches Ansuchen eine Subvention in Höhe von € 2.500,-- je Kalenderjahr.

SPORTVEREIN STRASSHOF

Der ASKÖ SV Strasshof erhält eine jährliche Subvention in Höhe von € 2.500,--, welche zur Instandhaltung der Sportstätten dient.

VEREINS- und PARTEIENFÖRDERUNG

Vereine, nicht jedoch politische Parteien, die ordnungsgemäß im zentralen Vereinsregister eingetragen sind und deren Vereinssitz in Strasshof an der Nordbahn ist, können jährlich um eine Subvention in Höhe von € 400,-- schriftlich ansuchen. Ein erstmaliges Ansuchen kann erst nach 3jähriger Vereinstätigkeit unter Beilage der Vereinsstatuten und Bekanntgabe des Vereinsvorstandes gestellt werden.

Für alle im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die bei einer Gemeinderatswahl unter einer eigenen Liste kandidiert haben, werden jeder ihr zum Stichtag 30.6. angehöriger Mandatare, € 80,-- pro Kalenderjahr gewährt.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Förderwerber können Einzelunternehmen, juristische Personen, die ein Unternehmen im Fördergebiet betreiben, Personengesellschaften des Handelsrechtes und in Gründung befindliche Unternehmen sein. Die Förderung basiert auf der Kommunalsteuer und die Höhe richtet sich im Wesentlichen nach den kommunalsteuerpflichtigen, beschäftigten Dienstnehmern. Die gültigen Richtlinien können der Homepage der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn unter www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/wirtschaftsfoerderung entnommen werden.

LEHRSTELLENFÖRDERUNG

Ein Unternehmen kann für beschäftigte Lehrlinge um Rückvergütung der Kommunalsteuer, welche für die jeweiligen Lehrlinge geleistet wurde, schriftlich ansuchen. Das Ansuchen muss gleichzeitig mit der Jahreskommunalsteuererklärung unter Beilage einer Kopie des Lehrvertrages, einer Kopie des Jahreslohnkontos sowie einer Kopie des Zeugnisses der Berufsschule einlangen.

BEGABTENFÖRDERUNG

SchülerInnen aller höher bildenden Schulen ab der 9. Schulstufe, die an das 8. Schuljahr anschließen und mindestens 3 Jahrgänge umfassen (bis längstens zum Maturajahrgang) und in keinem Unterrichtsgegenstand die Note 4 oder 5 aufweisen, können ein entsprechendes Förderansuchen stellen.

Die gültigen Richtlinien können der Homepage der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn unter www.strasshofandernordbahn.gv.at/buergerservice/foerderungen/begabtenfoerderung entnommen werden.

SCHÜLEREHRUNG

Für die besten 3 SchülerInnen der Abschlussklassen der Europamittelschule Strasshof wird der Geldbetrag (5 x monatliche Familienbeihilfe ab 10 Jahren – gerundet) im Verhältnis 50 % zu 30 % zu 20 % aufgeteilt. Es können nur SchülerInnen nominiert werden, die das gesamte 4. Schuljahr an der Europamittelschule Strasshof verbracht haben und die 4. Klasse – außer aus gesundheitlichen Gründen – nicht wiederholt haben.

SPIELZEUGGUTSCHEINE FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER)

Anlässlich des Muttertages werden an die Strasshofer Tagesmütter (-väter) Spielzeuggutscheine im Wert von je € 200,-- überreicht. Mit Rechnungsnachweis über den Ankauf von Spielzeug in einem Fachgeschäft wird diese Förderung nachträglich in bar rückerstattet.

KLEINSPENDEN BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Kleinbeträge bis maximal € 100,-- als Förderungen, Subventionen oder Spenden (z.B. Sternsinger) im eigenen Ermessen zu vergeben.

ZINSENZUSCHUSS

Diese Förderung gilt ausschließlich für Aufschließungsabgaben, Aufschließungsergänzungsabgaben, Kanalanschluss-abgaben sowie Kanalergänzungsabgaben. Nach Erhalt der o.a. Bescheide besteht die Möglichkeit, bei einer Strasshofer oder Gänserndorfer Bank ~~dafür~~ einen Kredit aufzunehmen. Die Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn übernimmt 2/3 des Zinsaufwandes. Die Verzinsung beträgt 3-Monats-Euribor + 1 % p.a. Aufschlag, max. 4 % p.a., aufgerundet auf das volle 1/8. Es entstehen keine Bearbeitungs- oder Abschlussgebühren. Gewerbetreibende sind von dieser Regelung ausgenommen.

HOCHZEITGABEN

Die Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn überreicht jungvermählten Paaren ein vollständiges Besteck aus hochwertigem Edelstahl. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bekanntgabe spätestens 3 Monate nach der Eheschließung erfolgt, beide Partner den Hauptwohnsitz in Strasshof an der Nordbahn haben und kein Partner in einer früheren Ehe die Hochzeitgabe bereits erhalten hat.

SÄUGLINGSPAKETE

Nach der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern ein gut sortiertes Säuglingswäschepaket sowie wahlweise eine Windeltonne oder Windelsäcke kostenlos bis zum 2. Lebensjahr des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten gilt diese Regelung pro Kind. Weiters ist dem Wäschepaket ein Gutschein im Wert von € 40,-- zum Ankauf eines Lebensbaumes (Liste der Bäume unter Punkt „Klimatfitte Bäume“) beigelegt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil und das Kind (bzw. die Kinder) in Strasshof an der Nordbahn mit Hauptwohnsitz gemeldet sein müssen.

WINDELSÄCKE FÜR INKONTINENTE

Personen, die an Inkontinenz leiden, können am Gemeindeamt kostenlos – gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes – Windelsäcke erhalten.

GEBÄRMUTTERHALSKREBS

Für Jugendliche zwischen dem vollendeten 9. und 18. Lebensjahr erfolgt die Impfung in zwei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungen und der Zahlungsbestätigungen werden seitens der Gemeinde 30 % rückerstattet.

Für Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und 26. Lebensjahr erfolgt die Impfung in drei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungen und der Zahlungsbestätigungen werden seitens der Gemeinde 30 % rückerstattet.

RUNDE GEBURTSTAGE

Zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Jubilare eine kleine Aufmerksamkeit im Wert von ca. € 10,--. Ab dem 90. Geburtstag werden im 5-Jahres-Rhythmus Gutscheine im Wert von € 50,-- eines Nahversorgungsgeschäftes überreicht, ab dem 100. Geburtstag im Jahresrhythmus. Zur Goldenen Hochzeit, Diamanthochzeit, Eisenhochzeit, Steinhochzeit, Gnadenhochzeit und Kronjuwelnhochzeit werden ebenfalls derartige Gutscheine überreicht. Diese Förderung gilt auch für alle Personen, die mit Nebenwohnsitz in Strasshof gemeldet sind.

GEWERBEMESSE

Der Veranstalter der Marchfeldmesse wird von der Gemeinde durch Übernahme von Rechnungen bis zum Betrag von maximal € 2.000,-- gefördert. Der Bauhof der Gemeinde unterstützt diese Veranstaltung mit Arbeitsleistungen.

KINDERHAUS STRASSHOF AN DER NORDBAHN

Pro Betreuungsplatz des Kinderhauses gibt es eine monatliche Förderung in der Höhe von € 15,--. Der monatlich anfallende Bastelbeitrag wird mit € 5,--/Monat gefördert. Da beide Beiträge direkt von der Service Mensch GmbH an die betroffenen Eltern vorgeschrieben werden, werden diese beiden Förderungen im Nachhinein nach Vorliegen einer Zahlungsbestätigung gewährt. Der Antrag muss bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Vorjahr gestellt werden.

Dieser Förderkatalog wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn in seiner Sitzung am 25.06.2024 beschlossen.

Alle früher beschlossenen und verlautbarten Förderrichtlinien treten damit außer Kraft.